IMT Nuremberg Archives

H –3192

International Court of Justice

H3192 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1056-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-605 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall
Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3192 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1056-PS No. USA-605 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 6 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3192 – 0004

1056 PS

z.d.A.

Erster Abschnitt : Die Organisation der Verwaltung in den besetzten Ostgebieten.

A. Aufbau.

I. Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete.

Dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete sind die neuerdings besetzten Ostgebiete unterstellt. Auf Weisung des Führers richtet er dort bei Aufhebung der Militärverwaltung eine Zivilverwaltung ein. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung dieses Raumes und vertritt die Souveränität des Reiches in den besetzten Ostgebieten.

Das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete ist unter dem ständigen und allgemeinen Vertreter des Reichsministers in folgende Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert :

Hauptabteilung I : Zentralverwaltung.

Hauptabteilung II : Politik.

- Abteilung II a : Politik,
- Abteilung II b : Aufklärung und Presse,
- Abteilung II c : Arbeits- und Tarifpolitik.

Hauptabteilung III: Verwaltung:

- Abteilung III a: allgemeine Verwaltung,
- Abteilung III b: Gesundheitswesen,
- Abteilung III c: Veterinärwesen,
- Abteilung III d: Recht,
- Abteilung III e: Finanzen,
- Abteilung III f: Wissenschaft und Kultur.

Hauptabteilung IV: Wirtschaftspolitische - und technische Kooperation :

- Abteilung IV a: Gewerbliche Wirtschaft,
- Abteilung IV b: Ernährung und Landwirtschaft,
- Abteilung IV c: Forst- und Holzwirtschaft,
- Abteilung IV d: Preisbildung und Preisüberwachung,
- Abteilung IV e: Arbeit,

Abteilung IV f:

A 094161

H3192 – 0005

105685
2

Abteilung IV f: Technik,
Abteilung IV g: Verkehr.

Zum Reichsministerium tritt ein Beauftragter des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

II. Allg. Gebietseinteilung.

Die besetzten Ostgebiete gliedern sich in Reichskommissariate.
Das Reichskommissariat Ostland wird in Generalbezirke unterteilt, die sich wiederum in Hauptbezirke und Kreisgebiete gliedern.
Die Grenzen der Reichskommissariate werden nach politischen, völkischen, wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Gesichtspunkten festgesetzt werden. Die Grenzen der Befehlsbereiche der Wehrmachtsbefehlshaber decken sich mit denen der Reichskommissariate.

III. Nachgeordnete Dienststellen.

1. Reichskommissare.

In den Reichskommissariaten sind unter der Oberleitung des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete Reichskommissare für die gesamte Zivilverwaltung verantwortlich.
Der Reichskommissar leitet und beaufsichtigt als Hoheitsträger des Reiches in seinem Amtsbezirk die gesamte Verwaltung nach den Weisungen des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete. Im Rahmen dieser Weisungen handelt er in eigener Verantwortlichkeit.

Nachgeordnete Dienststellen des Reichskommissars sind :

Generalkommissare,
Hauptkommissare,
Gebietskommissare.

-Die-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 605
Filed Jan 9, 1946

A
094162

1056 PS

H3192 - 0006

Die Grenzen der Generalbezirke werden auf Vorschlag des Reichskommissars durch den Reichsminister f.d.b.O. festgesetzt. Die Grenzen der Kreisgebiete bestimmt auf Vorschlag des zuständigen Generalkommissars der Reichskommissar, soweit der Reichsminister v. d. b. O. sich diese Zuständigkeit im Einzelfalle nicht vorbehalten hat. Der Reichskommissar bestimmt ferner - mit Zustimmung des Reichsministers f.d.b.O.- den Bereich der Hauptkommissare.

Dem Reichskommissar untersteht in seiner Verwaltungsstufe ein Verwaltungsstab. Er gliedert sich in :

I. Hauptabteilung : Zentralverwaltung.
II. Hauptabteilung : Politik:
- Abteilung II a : Politik,
- Abteilung II b: Arbeits- und Tarifpolitik,
- Abteilung IIc : Verwaltung,
- Abteilung II d: Gesundheitswesen,
- Abteilung II e: Recht,
- Abteilung II f: Finanzen,
- Abteilung II g: Wissenschaft und Kultur.

III. Hauptabteilung: Wirtschaft:
- Abteilung II a : Gewerbliche Wirtschaft,
- Abteilung III b : Ernährung und Landwirtschaft,
- Abteilung III c: Forsten und Jagden,
- Abteilung III d : Preisbildung und Preisüberwachung.

IV. Hauptabteilung : Technik, Verkehr , Arbeit :
- Abteilung IVa : Technik,
- Abteilung IV b : Verkehr,
- Abteilung IV c : Arbeitseinsatz.

Die Leiter der Hauptabteilungen stehen im Range eines Generalkommissars.

-Ferner -

A 094163

H3192 -0007

1056-PS
4

Ferner ist dem Reichskommissar ein Höherer SS.-und Polizeiführer unmittelbar und persönlich unterstellt.
Dem Reichskommissar wird ausserdem je ein Beamter der Reichsbahn und der Reichspost zugeteilt, die zugleich Verbindungsbeamte zu den Transport- und Nachrichtendienststellen des Wehrmachtsbefehlshabers sind.

Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter und Referenten werden auf Vorschlag des Reichskommissars vom Reichsminister f.d.b.O. bestellt und abberufen. Aus den Hauptabteilungsleitern bestellt der Reichskommissar einen zu seinem Stabsleiter. Er hat die Aufgabe, eine reibungslose Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen sicherzustellen und ist für den inneren Dienstbetrieb verantwortlich. Zu diesem Zwecke besitzt er das Recht, sich von allen Hauptabteilungsleitern über ihr Sachgebiet ständig unterrichten zu lassen.

Der Höhere SS- und Polizeiführer untersteht unmittelbar dem Reichskommissar. Der Stabsleiter hat jedoch auch ihm gegenüber das allgemeine Jnformationsrecht. Seine Behördenbezeichnung lautet :

" Der Reichskommissar für das Ostland
Der Höhere SS.- und Polizeiführer ".

Auf engste Zusammenarbeit zwischen ihm, dem Stabsleiter und den übrigen Hauptabteilungsleitern der Dienststelle des Reichskommissars, insbesondere mit demjenigen für Politik ist grösster Wert zu legen.

Sofern der Reichskommissar für längere Zeit an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird auf seinen Vorschlag vom Reichsminister f.d.b.O. ein Vertreter bestellt. Dieser Vertreter zeichnet mit dem Zusatz " für den Reichskommissar: " Die Hauptabteilungsleiter und Abteilungsleiter zeichnen, soweit der Reichskommissar sich die Schlusszeichnung nicht selbst vorbehalten hat, oder falls es sich nicht um eine derart wichtige Sache handelt, dass sie vom Reichskommissar unterzeichnet werden muss, mit dem Zusatz : " Jm Auftrag". Die Hauptabteilungsleiter regeln die Zeichnungsbefugnisse für ihre Abteilungs- und Referatsleiter. Diese haben ebenfalls stets

A 094164

1056 PS
5

stets " jm Auftrag " zu zeichnen.

2. Generalkommissare.

Der Generalkommissar bildet die Verwaltungsbehörde mittlerer Jnstanz. Er leitet in seinem Bereich die Verwaltung nach den allgemeinen Weisungen des Reichsministers f.d.b.O. und den Anordnungen des Reichskommissars.

Seine Behörde gliedert sich wie die des Reichskommissars, nur treten an die Stelle der Hauptabteilungen Abteilungen, deren Arbeitsgebiete in Referate, die nach Bedarf zu Gruppen zusammengefasst werden, untergeteilt sind.
Aus den Abteilungsleitern bestellt der Generalkommissar einen Stabsleiter, der die entsprechende Stellung und die entsprechenden Rechte hat wie der Stabsleiter des Reichskommissars.
Hinsichtlich der Vertretung des Generalkommissars bei längerer Verhinderung gilt sinngemäss das gleiche wie für die Vertretung des Reichskommissars.
Der dem Generalkommissar zugeteilte SS- und Polizeiführer untersteht ihm unmittelbar, jedoch besitzt der Stabsleiter ihm gegenüber das allgemeine Jnformationsrecht. Der SS- und Polizeiführer verwendet folgende Behördenbezeichnung :

" Der Generalkommissar . .....
Der SS- und Polizeiführer ".

Abteilungsleiter, Gruppenleiter und Referenten zeichnen mit dem Zusatz :" Jm Auftrag". Die Abteilungsleiter regeln die Zeichnungsbefugnis ihrer Referenten.

3. Gebietskommissare.

Der Gebietskommissar leitet als untere Verwaltungsbehörde im Kreisgebiet die gesamte Verwaltung nach den Weisungen des Generalkommissars und der übergeordneten Dienststellen. Bei ihm liegt daher das Schwergewicht der gesamten Verwaltung. Die Beamten, denen der Gebietskommissar Zeichnungsbefugnis verliehen hat, zeichnen mit dem Zusatz "Jm Auftrag".

A 094165

H3192 – 0008

10560
6

"Jm Auftrag". Der Führer der ihm beigegebenen Polizeieinheit ist ihm unmittelbar unterstellt.

4. Hauptkommissare.

Der Reichsminister f.d.b.O. bestellt unter Zusammenfassung mehrerer Kreisgebiete zu einem Hauptbezirk auf Vorschlag des Reichskommissars Hauptkommissare. Diese haben als Beauftragte des Generalkommissars für die Gleichrichtung der Verwaltungsführung in den ihnen unterstellten Kreisgebieten Sorge zu tragen. Sie können sich von den ihnen nachgeordneten Gebietskommissaren über alle Sachgebiete Bericht erstatten lassen, sie auf die massgeblichen Gesichtspunkte der Verwaltung hinweisen und sie in dringenden Fällen mit Weisungen zu versehen. Von dieser Weisungsbefugnis ist sparsamster Gebrauch zu machen, da die Hauptkommissare sich nicht als besondere Jnstanz zwischen die Gebiets- und Generalkommissare einschieben sollen. Jn jedem Falle einer Anweisung an einen Gebietskommissar ist dem Generalkommissar unter Darlegung der Gründe zu berichten. Die Hauptkommissare haben sich durch häufige Besprechungen mit den Gebietskommissaren über alle wichtigen Angelegenheiten innerhalb ihres Jnspektionsbereichs zu unterrichten und dem Generalkommissar über wichtige Beobachtungen Bericht zu erstatten. Der Geschäftsverkehr zwischen dem Generalkommissar und den Gebietskommissaren vollzieht sich unmittelbar. Von ihren Verfügungen an Gebietskommissare geben die Generalkommissare dem beteiligten Hauptkommissar abschriftlich Kenntnis. Entsprechendist umgekehrt bei Berichten des Gebietskommissars zu verfahren. Die Angelegenheiten des Hauptkommissariats sind in Dezernaten zu bearbeiten.

Das verantwortungsvolle Amt des Hauptkommissars erfordert eine durch genaue Kenntnis der gegebenen Verhältnisse gestützte Einfühlung in die politischen und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten des zu betreuenden Gebietes. Als Vertreter des Generalkommissars ist der Hauptkommissar in seinem Amtsbezirk dazu berufen in ständiger und enger

fühlung

A 094166

H3192 – 0009

105685
7

Fühlung mit den Gebietskommissaren und Stadtkommissaren die räumlich mit dem Geberalkommissar zu überbrücken und so zu einer Beschleunigung notwendiger Entscheidungen, namentlich solcher, die über den Raum eines Gebietes hinausgehen, beizutragen. Jn richtiger Auffassung und in zweckmässiger Führung wird und muss die Tätigkeit eines Hauptkommissars dazu beitragen, den Gebiets- und Stadtkommissaren eine erhöhte Sicherheit in ihren Entscheidungen zu verleihen, diesen eine sachlich und räumlich verstärkte Wirkung zu geben und den Generalkommissar in der Beaufsichtigung der nachgeordenten Verwaltung zu entlasten. Das Amt des Hauptkommissars ist politisch von besonderer Bedeutung. Es umschliesst die Aufgabe der Menschenführung in dem seiner Aufsicht unterstellten Amtsbezirk.

IV. Dienstvorgesetztenverhältnis.

Der Reichsminister f.d.b.O. ist Dienstvorgesetzter der Reichskommissare und der diesem unterstellten Beamten und Angestellten. Der Reichskommissar ist Dienstvorgesetzter aller Beamten und Angestellten seiner Behörde und derjenigen der ihm nachgeordneten Behörden. Der Generalkommissar ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Angestellten seiner Behörde und der Beamten und Angestellten der Behörde der Haupt- und Gebietskommissariate. Der Hauptkommissar und der Gebietskommissar sind Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten ihrer Behörde.

B. Zuständigkeiten.

Die Reichskommissare, Generalkommissare, Hauptkommissare und Gebietskommissare (Stadtkommissare) sind, abgesehen von den militärischen Dienststellen, die einzigen Reichsbehörden in den besetzten Ostgebieten. Andere Reichsbehörden dürfen neben ihnen nicht errichtet werden. Sie bearbeiten alle Fragen der Verwaltung des Raumes, der ihren Hoheitsbefugnissen unterstellt ist, und alle Angelegenheiten,

die

A 094167

H3192 – 0010

die sich auf die Organisation und Tätigkeit der Verwaltung einschl. der Polizeim auf die Überwachung der landeseigenen Dienststellen und Organisationen und auf die Bevölkerung beziehen.

Der Reichsminister regiert im Auftrag des Führers die besetzten Ostgebiete. Er kann für die gesamten Gebiete Recht setzen.

Der Reichskommissar leitet und beaufsichtigt die gesamte deutsche Zivilverwaltung wie auch die bestehende und wieder erstehende landeseigene Verwaltung in seinem Reichskommissariat. Er kann für sein Gebiet Recht (Verordnungen) setzen, soweit nicht vom Reichsminister Recht gesetzt worden ist oder wird.

Der Generalkommissar leitet die Verwaltung seines Bezirks und beaufsichtigt die Haupt- und Gebietskommissare wie auch die landeseigene Verwaltung

Der Gebietskommissar führt als untere Verwaltungsbehörde die Verwaltung seines Gebiets und beaufsichtigt die landeseigenen Behörden in unterster und in der Kreisinstanz.

Vordringliche Verwaltungsaufgaben sind insbesondere

a) polizeiliche Massnahmen,
b) Nutzbarmachung der wirtschaftlichen Kräfte des Gebietes für die Versorgung der Besatzunstruppe und für Zwecke der deutschen Kriegswirtschaft,
c) Versorgung der Bevölkerung,
d) Sicherstellung von kriegs- und lebenswichtigen Vorräten und Einrichtungen aller Art,
e) Mitwirkung bei Jnganghaltung bezw. Wiederingangsetzung der Binnenschiffahrt, ees Eisenbahm- und des Postverkehrs,
f) Überwachung der Zivilbevölkerung, Mitwirkung bei der Abwehr, Heranziehung der Bevölkerung zu Dienstleistungen,
g) Auflösung etwanoch bestehender gegnerischer Organisationen.

Die Wehrmachtbefehlshaber üben die militärischen Hoheitsrechte und die territorialen Befehlsbefugnisse in ihren Zuständigkeitsbereichen aus. Jhre Forderungen werden im zivilen Bereich durch die Reichskommissare und deren nachgeordnete Dienststellen durchgesetzt. Die militärischen Dienststellen sind den Dienststellen der Zivilverwaltung weder unter- noch übergeordnet. Die Wehrmachtsbefehlshaber können

A 094168

H3192 – 0011

H3192 – 0012

1056 PS
9

können jedoch nach Massgabe des Führererlasses vom 5. Juni 1941 in dringenden Fällen auch zivile Dienststellen mit Weisungen versehen. Alle Dienststellen der Zivilverwaltung sind verpflichtet, von allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der militärischen Dienststellen berühren können, diesen sofort Kenntnis zu geben. Auf eine reibungslose Zusammenarbeit ist besonderer Wert zu legen.
Nach Übernahme der Verwaltung haben die Kommissare sich durch die Wehrmachtbefehlshaber bezw. die diesen nachgeordenten Dienststellen eingehend über ihre Beobachtungen, Erfahrungen und die bereits getroffenen Verwaltungsmassnahmen unterrichten zu lassen. Das von ihnen gesetzte Recht und die von ihnen getroffenen Verwaltungsanordnungen bleiben, soweit die- Verordnungen und Verfügungen nicht aufgehoben werden, in Kraft.

Mit der Wahrnehmung der kriegswirtschaftlichen Aufgaben in den besetzten Ostgebieten hat der Führer den Reichsmarschall Hermann Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan betraut. Als seine Organe sind dort Wirtschafts - inspektionen und Wirtschaftskommandos tätig (vgl.grüne Mappe) Diese Wirtschaftsinspektionen und Wirtschaftskommandos werden nach Einrichtung der Zivilverwaltung im wesentlichen in die Dienststellen der Zivilverwaltung eingegliedert.

Sollten grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Dienststellen der Zivilverwaltung und den militärischen Dienststellen oder, soweit sie noch bestehen, den Wirtschaftsinspektionen und Wirtschaftskommandos entstehen und diese nicht in unmittelbaren Besprechungen ausgeräumt werden können, so ist sofort der vorgesetzten Zivilbehörde zu berichten, damit diese im Benehmen mit der vorgesetzten militärischen Dienststelle eine gütliche Einigung herbeiführen kann.

C. Geschäftsverkehr

A 094169

H3192 -0013

1056 PS
10

C.) Geschäftsverkehr.

Nach Übernahme der Geschäfte ist sofort kurz überdie vorgefundene Lage, insbesondere dien Übernahme der Verwaltung aus den Händen der Dienststellen der Militärverwaltung sowie über die Haltung der Bevölkerung und die Arbeitsfähigkeit etwa vorhandener landeseigener Behörden an die nächstvorgesetzte Dienststelle zu berichten. Es ist ferner zu melden, welche Dienstgebäude bezogen wurden und welche Nachrichtenverbindungen zur Verfügung stehen. Die Reichs- und Generalkommissare bestimmen besondere Termine, zu denen von den nachgeordneten Dienststellen, unbeschadet der Pflicht, Einzelberichte und Eilberichte zu erstatten, regelmässig über die allgemeine Lage zu berichten ist (zunächst kurz aufeinanderfolgende Termine, die dann später verlängert werden können). Die Reichskommissare erstatten dem Reichsminister für die Ostgebiete zunächst zweimal im Monat, und zwar zum 1. und 15. jedes Monats, in kurzer Form umfassenden Lagebericht. Über Ereignisse besonders wichtiger Art ist dem Reichsminister durch den Reichskommissar sofort zu berichten. Die Generalkommissare und Gebietskommissare haben besonders wichtige Ereignisse, wie z.B. umfangreiche Unruhen, grössere Sabotageakte und Streiks, erhebliche Naturkatastrophen u.dergl. , dem Reichsminister f.d.b.O. unter gleichzeitiger Unterrichtung der nächstvorgesetzten Dienststelle auf schnellstem Wege unmittelbar zu melden.

Der Reichsminister f.d.b.O. gibt ein Verordnungsblatt unter der Bezeichnung

" Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete (V Bl d RM Ost)"

heraus, in dem alle Verordnungen des Reichsministers veröffentlicht werden. Das Verordnungsblatt erscheint zunächst nur nach Bedarf. Ausserdem erscheint das

"Reichsministerialblatt des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete (RMBl. d RM Ost)",

in dem alle Ausführungserlasse und sonstigen Verwaltungsanweisungen von allgemeiner Geltung veröffentlicht werden.

--Die-

A 094170

H3192 – 0014

105608

11

Die Reichskommissare veröffentlichen die Verordnungen des Reichsministers f.d.b.O., sowie ihre eigenen Verordnungen und allgemein interessierenden Erlasse, je nach Bedarf zwei- oder mehrsprachig in Verordnungsblättern (VO-Blatt des Reichskommissars für .....).

Die Generalkommissare geben ebenfalls zwei- oder mehrsprachige Amtsblätter heraus, in denen sie, unbeschadet einer anderen Verkündungsform im Einzelfall, ihre Anordnungen und allgemein interessierenden Verfügungen wie auch die Polizeiverfügungen der Gebietskommissare veröffentlichen.

Die Bezeichnung dieser Amtsblätter lautet :

"Amtsblatt des Generalkommissars im ....(A.Bl.,z.B.Riga)".

In Zweifelsfällen gilt stets der deutsche Text der Verordnungen, Erlasse und Verfügungen.

Ausserdem sind alle Verlautbarungen deutscher Dienststellen in sonst üblicher Form bekannt zu machen, z.B. durch Veröffentlichung in der etwa schon zugelassenen Presse durch Anschlag, öffentliches Verlesen, Lautsprecher u.dergl.

Das Verordnungsblatt des Reichsministers f.d.b.O. ist von allen Dienststellen innerhalbder besetzten Ostgebiete zu halten. Entsprechendes gilt für die Verordnungsblätter der Reichskommissare und die Amtsblätter der Generalkommissare innerhalb ihres Amtsbezirke.

Für den inneren Geschäftsbetrieb der Dienststellen der R Reichskommissare gilt die

"Geschäftsordnung für das Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete ",

sinngemäss, für den Verkehr mit Verschlusssachen die

"Verschlussachenanweisung für sämtliche Verwaltungsbehörden".

Letztere gilt bis zur Beschaffung von geeigneten Panzerschränken mit der Massgabe, dass die Verschlusssachen in starken und gut verschliessbaren Holzkisten aufgehoben werden dürfen, die in unter Verschluss zu haltenden Räumen aufzubewahren sind.

Alle

A 94171

1056 PS
12

Alle eingehenden Schriftstücke sind von einem besonders vertrauenswürdigen Beamten der Zentralabteilung bezw. des Hauptbüros zu öffnen und sodann in den vorgeschriebenen Geschäftsgang zu bringen.

Weitere Anordnungen über den inneren Geschäftsbetrieb sind von den Behördenleitern zu erlassen.

A 094172

H3192 - 0015

1056 PS
13

Zweiter Abschnitt: Arbeitsrichtlinien für die Zivilverwaltung.

I. Allgemeines.

Die erste Aufgabe der Zivilverwaltung in den besetzten Ostgebieten ist, die Interessen des Reiches zu vertreten. Dieser oberste Grundsatz ist bei allen Massnahmen und Überlegungen voranzustellen. Zwar sollen die besetzten Gebiete in späterer Zukunft in dieser oder jener, noch nicht zu bestimmenden Form ein gewisses Eigenleben führen können. Sie bleiben jedoch Teile des grossdeutschen Lebensraumes und sind stets unter dem Gesichtspunkt dieses Leitgedankens zu regieren.

Die Bestimmungen der Haager Land-Kriegsordnung, die sich mit der Verwaltung eines, durch eine fremde Kriegsmacht besetzten Landes befassen, gelten nicht, da die UDSSR. aufgelöst ist und das Reich infolgedessen die Verpflichtung hat, im Interesse der Landesbewohner, alle Regierungs- und sonstigen Hoheitsbefugnisse auszuüben. Es sind daher auch alle Massnahmen zulässig, die der deutschen Verwaltung zur Durchführung dieser umfassenden Aufgabe erforderlich und geeignet erscheinen.

II. Politische Richtlinien.

(Werden bearbeitet von der politischen Abteilung. Siehe nächste Seite.)

III. Verwaltung, Recht, Finanzen.

1) Verwaltung.

a) Die sonderbeauftragte Landesverwaltung wird bei Beginn der Zivilverwaltung bereits zerschlagen sein. Ihre Träger werden geflüchtet, oder von den Sowjets verschleppt sein. Nur in Einzelfällen werden noch Dorfsowjets bestehen.
Diese sind in der Regel sofort aufzulösen.

b) Von der Rechtsetzungsbefugnis haben die Reichskommissare, vor allem in der ersten Zeit, sparsamsten Gebrauch zu machen, damit die Verwaltung nicht in Reglementierungen erstickt. Voraussetzung für eine umfassende Gesetzgebung ist die genaue Kenntnis des Gebietes und seiner Einwohner, die naturgemäss

zurzeit

A 094173

H3192 – 0016

1056 PS
14

zurzeit nicht vorhanden ist. Ebenfalls sind möglichst wenig bindende Anordnungen zu erlassen. Die höheren Dienststellen haben vielmehr den Weg der Arbeitsrichtlinien zu beschreiten, die den nachgeordenten Behörden für die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse hinreichenden Spielraum lassen.

c) Was die Grenzen der Gebietskommissariate anbetrifft, so sind zunächst die Grenzen der entsprechenden sowjetischen Verwaltungsbezirke zugrundezulegen, da die Bevölkerung hieran gewöhntist, und Unterlagen für eine andere Grenzbestimmung fehlen. Sobald im Verlaufe der Zeit eine andere Grenzziehung zweckmässiger erscheint, kann sie später erfolgen.

d) Die Bearbeitung von Sabotagefällen ist Angelegenheit des Höheren SS- und Polizeiführers, des SS-and Polizeiführers bezw. der Polizeiführer der unteren Instanz. Soweit jedoch Kollektivmassnahmen gegen die Bevölkerung eines bestimmten Gebietes angebracht erscheinen, hat die Entscheidung hierüber, auf Vorschlag des Polizeiführers, der zuständige Kommissar zu fällen. Die Heranziehung der Bevölkerung zu Bewachungsaufgaben kann der Gebietskommissar anordnen.

Die Auferlegung von Geld- oder Naturalbussen, wie auch die Anordnung der Festnahme von Geiseln und der Erschiessung von Bewohnern desjenigen Gebietes, in dem die Sabotageakte begangen sind, kann nur durch den Generalkommissar erfolgen, soweit der Reichskommissar nicht selbst eingreift. Von der Geiselfestnahme ist sparsamster Gebrauch zu machen. Vor allem ist sie nur dann anzuordnen, wenn das erwünschte Ergebnis überhaupt durch diese Massnahme erzwungen werden kann und wenn der Fall so gelagert ist, dass notfalls bei negativem Ergebnis auch die Konsequenzen aus der Festnahme gezogen werden können.

e) In Städten, Dörfern, Arbeitersiedlungen, städtischen Siedlungen usw. sind möglichst bald Vertrauensleute heranzuziehen. Aus der Reihe dieser Vertrauensleute können später ein Gemeindebeauftragter (ähnlich unserem Bürgermeister) und Vertrauensräte bestellt werden, damit auf diese Weise das gemeindliche Leben wieder in Gang kommt und der Gebietskommissar Organe unter sich hat, die seine Anordnungen durchführen. Soweit solche Beauftragten und Vertrauensräte bereits von der Militärverwaltung bestellt sind, sind sie von der Zivilverwaltung zunächst zu übernehmen. Falls zur Erfüllung dringender Aufgaben innerhalb einzelner Gemeinden Geldmittel erforderlich sind, sind diese auf dem Wege des Kredits bereitzustellen. Die Kredite sind bei landeseigenen Bankinstituten, oder, falls diese Möglichkeit nicht besteht, bei der Reichskreditkasse aufzunehmen.

A 194174

H3192 – 0017

1056-PS
15

f) Wo ein dringender Bedarf der Bevölkerung an Versorgungsgütern besteht, ist dieser im Rahmen der Möglichkeit zu befriedigen, damit Hungersnöte vermieden werden. Es kann erwünscht sein, an dringend Hilfsbedürftige (Arbeitslose u.dergl.), Unterstützungen in Geld und Naturalien zu gewähren.

g) Mit der durch die Niederringung der UdSSR. erfolgten Auflösung dieses Staates gibt es in den Ostgebieten kein staatliches Gebilde und daher streng genommen auch keine Staatsangehörigkeit mehr für die Landesbewohner. Aus Zweckmässigkeitsgründen muss jedoch hinsichtlich der Staatsangehörigkeit die Weiterexistenz eines gemeinsamen Staates vorläufig angenommen werden, damit die Landeseinwohner nicht als staatenlos gelten, was aus verschiedenen Gründen unerwünscht ist. Die endgültige Frage in der Staatsangehörigkeit kann erst später entschieden werden, da sie von der staatlichen Entwicklung im Ostraum abhängt. Da dieses Problem nur einheitlich für das gesamte Ostgebiet gelöst werden kann, haben die nachgeordneten Dienststellen sich jeder selbständigen Regelung zu enthalten. Zu gegebener Zeit gibt der Reichsminister für die Ostgebiete entsprechende Verordnungen heraus.

Die in den Ostgebieten ansässigen Volksdeutschen werden durch die Auflösung der UdSSR. nicht ohne weiteres deutsche Reichsangehörige, sondern sie sind hinsichtlich der Staatsangehörigkeit den übrigen Landeseinwohnern vorläufig gleichgestellt. Anträge von Volksdeutschen auf Einbürgerung sind zunächst nicht entgegenzunehmen, da eine generelle Regelung durchgeführt werden wird. Unabhängig hiervon ist, dass die als einwandfrei festgestellten Volksdeutschen bereits jetzt Vorteile geniessen, die im allgemeinen nur Reichsangehörigen gewährt werden.

h) Das vom Oberbefehlshaber des Heeres ausgesprochene Ein- und Ausreiseverbot für die besetzten Ostgebiete bleibt auch nach Aufhebung der Militärverwaltung aufrechterhalten. Ausnahmen von diesem Ein- und Ausreiseverbot werden durch die beim Reichsminister für die besetzten Ostgebiete errichtete Passierschein-Stelle und die bei den Reichskommissaren und nach Bedarf auch bei anderen Behörden des besetzten Ostgebietes gebildeten Passierscheinnebenstellen zugelassen. Die Ein- und Ausreise darf lediglich aus dringenden politischen, wirtschaftlichen oder sonstigen dienstlichen Gründen erlaubt werden.

Von dem Ein- und Ausreiseverbot werden nicht betroffen :

1. Wehrmachtsangehörige und Angehörige des Wehrmachtsgefolges mit ordnungsgemässen Ausweis - und Marschpapieren,
2. Angehörige des Reichsministeriums für die besetzten Ostgebiete und der ihm nachgeordneten Dienststellen mit gültigem Behördenausweis.

Der

A 194175

H3192 – 0018

H3192 – 0019

Der kleine Grenzverkehr ist dem Verfahren vor der Passierscheinstelle bezw. den Passierscheinnebenstellen nicht unterworfen. Unter "kleinem Grenzverkehr " werden Reisen, die infolge der wirtschaftlichen über die Grenze hinausreichenden Verbindungen der beiderseitigen Nachbarländer durchgeführt werden müssen und die lediglich bis zu einem Ort, der von der Grenze höchstens 50 km entfernt liegt, reichen, verstanden. Die Gestattung des Grenzverkehrs kann nur der unteren Verwaltungsbehörde, also den Gebietskommissaren, obliegen.

Passierscheine wie auch Grenzverkehrsscheine können für einmaliges oder mehrmaliges Überschreiten der Grenze ausgestellt werden. Ihre Gültigkeit ist in jedem Falle befristet.

Die Prüfung von Anträgen auf Ausstellung von Passierscheinen geschieht nach politischen, sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Passierscheinnebenstellen bei den Reichskommissaren haben sich daher in Zweifelsfällen vor Ausstellung des Passierscheins mit den entsprechenden Abteilungen des Reichskommissars ins Benehmen zu setzen.

Die Passierschein-Nebenstellen stellen Passierscheine lediglich für die Ausreise aus dem bisherigen Gebiet der UdSSR. aus. Für die Einreise in die besetzten Ostgebiete ist zunächst allein die Passierscheinstelle beim Reichsminister zuständig.

Die Frage, ob auch im Verhältnis von Reichskommissariat zu Reichskommissariat ein Ein- und Ausreiseverbot zu erlassen ist, lässt sich noch nicht beurteilen. Die Entscheidung hierüber obliegt allein dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete.

i) Das Verhalten der deutschen Dienststellen gegenüber der einheimischen Bevölkerung richtet sich nach den politischen und wirtschaftspolitischen Zielen einerseits und nach der Einstellung der Landesbewohner gegenüber den Deutschen andererseits. Unbegründet scharfe Massnahmen gegen die Landesbevölkerung sind unerwünscht und haben daher zu unterbleiben.

Aus Gründen der Sicherheit kann es erforderlich sein, dass, vor allem in Städten und Grosstädten, eine Sperrstunde festgesetzt wird. Die Festsetzung bedeutet, dass nach diesem Zeitpunkt die Bevölkerung die öffentlichen Strassen und Plätze nicht mehr betreten darf. Da der Zeitpunkt der Sperrstunde lediglich den örtlichen Bedürfnissen entsprechend festgesetzt werden kann, ist mit ihrer Verhängung der Gebietskommissar nach Weisung durch den Reichskommissar bezw. Generalkommissar zu beauftragen.

Gleichs gilt hinsichtlich der Polizeistunde, d.h. dem Zeitpunkt, nach dem Gaststätten nicht mehr geöffnet sein und sich in den Gasträumen keine Gäste mehr befinden dürfen.

Die Festsetzung sowohl der Sperrstunde wie der Polizeistunde hat durch Polizeiverordnung bezw. polizeiliche

1056 PS

17

liche Verfügung mit entsprechender Strafandrohung zu erfolgen. Die Übertretung der Sperrstunde ist ausserdem nach der Verordnung über Meldepflichten und Aufenthaltsbeschränkungen strafbar.

2.) Gesundheitswesen.

Es besteht ein grosses Jnteresse daran, dass das Gesundheits- und Veterinärwesen möglichst rasch wieder geordnet wird. Anwesende Ärzte, Tierärzte oder Heilkundige sind zu veranlassen, ihre Arbeit fortzusetzen bezw. wieder aufzunehmen. Notfallls, vor allem bei Seuchen, ist an die militärischen Dienststellen mit der Bitte heranzutreten, Ärzte, Veterinäre und Medikamente zur Verfügung zu stellen, falls sonst die Notstände nicht beseitigt werden können.

3.) Recht.

Die Aufsicht über die bei den Reichskommissaren gebildeten Sondergerichte obliegt den Reichskommissaren. Diese sind auch Dienstvorgesetzte der bei diesen Gerichten errichteten Staatsanwaltschaften. Die Aufsicht über die Standgerichte führen SS.-und Polizeiführer und Höherer SS.- und Polizeiführer.

Es ist erwünscht (zunächst im Ostland), aus zuverlässigen Kräften, soweit diese gefunden werden, eine landeseigene Gerichtsbarkeit wieder aufzubauen. Dies ist umso notwendiger, als die deutschen Gerichte mit Rücksicht auf ihre knappe Besetzung lediglich Straftaten aburteilen können, die nach deutschen Gesetzen strafbar sind und deren Ahndung in dringendem deutschen Jnteresse liegt. Die Straflosigkeit der übrigen Verbrecher kann aber nur kurze Zeit in Kauf genommen werden. Was die bürgerliche Rechtspflege anbetrifft, so kann diese zunächst in den Hintergrund treten, u.U. kann man sich mit ehrenamtlichen Schiedsgerichten zunächst begnügen. Wo die landeseigene Gerichtsbarkeit noch intakt ist, was u.U. im Ostkand der Fall sein wird, ist sie zu veranlassen, ihre Arbeit alsbald fortzusetzen, nachdem die unzuverlässigen Elemente entfernt worden sind.

Die Entlassung der durch die sowjetischen Gerichtsbehörden aufgrund eines Strafurteils Festgesetzten ist stets nur

nach

A 094177

H3192 – 0020

1056 PS
18

Nachprüfung im Einzelfalle zulässig. Diese Prüfung ist hinsichtlich der abgeurteilten Nationalisten und anderen politischen Häftlingen mit grösster Beschleunigung durchzuführen. In Zweifelsfällen ist eine gutachtliche Stellungnahme der politischen Abteilung beim Reichs- bezw. Generalkommissar oder des Höheren SS.-und Polizeiführers bezw. SS. -und Polizeiführers einzuholen.

Die Aufsicht über sämtliche Gefängnisse obliegt, soweit die Reichskommissare nichts anderes bestimmen, den Gebietskommissaren.

Da ein umfassendes neues Strafrecht vorläufig nicht geschaffen werden kann, gelten für die landeseigenen Gerichte zunächst die sowjetischen Strafrechtsbestimmungen (in Estland, Lettland und Litauen)die vor-sowjetischen Bestimmungen), allerdings ohne jene Vorschriften, die sich auf politische Delikte beziehen, weiter. Dies gilt auch hinsichtlich des bürgerlichen Rechts , des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Verfahrensrechts.

4.) Finanzwesen.

Es ist beabsichtigt, für die gesamte Verwaltung der Ostgebiete, d.h. also vom Reichsminister abwärts bis zum Gebietskommissar einen einheitlichen Generalhaushaltsplan aufzustellen. Ob es zweckmässig ist, diesen Plan in Teilhaushaltspläne für die einzelnen Reichskommissariate aufzugliedern oder ob für die nachgeordneten Verwaltungen nicht lediglich Kassenanschläge aufgestellt werden, kann erst nach Einrichtung der gesamten Verwaltung entschieden werden. Das Grundprinzip dieses Generalhaushaltsplanes muss sein, dass die Kosten der gesamten Verwaltung aus dem Lande selbst getragen werden. Bis zur Aufstellung eines derartigen Haushaltsplanes und bis zum Erlass weiterer Bestimmungen über die Verwendung der Einnahmen, die in den besetzten Gebieten aus Steuern und Überschüssen der staatlichen Betriebe anfallen, gewährt das Reich zur Deckung der öffentlichen Ausgaben Kredite. Diese Kredite,

die vom

A 094178

H3192 – 0021

die vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete den Reichskommissaren und von diesen weiter an die nachgeordneten Dienststellen zugewiesen werden, sind nach den im Anhang abgedruckten Anweisungen zu verwalten.
Von den Landeseinwohnern sind b.a.w. Steuern nach dem bisherigen sowjetischen Steuerrecht (in Estland, Lettland, und Litauen nach dem vor-sowjetischen Seteuerrecht) weiterzuentrichten, soweit nicht Gegenteiliges bestimmt wird. Die noch arbeitsfhäig angetroffenen Steuerbehörden haben ihre Arbeit sofort aufzunehmen bezw. fortzusetzen. Gleiches gilt für die Abführung der Überschüsse aus den staatlichen Betrieben.
Den landeseigenen Behörden ist verboten, ohne Genehmigung der deutschen Dienststellen (zunächst Reichskommissare) über die vereinnahmten Mittelzu verfügen.

5.) Wissenschaft und Bildung.

Der Schulunterricht wird in den meisten Landesteilen infolge der militärischen Ereignisse zum Erliegen gekommen sein. Es besteht im allgemeinen keine besondere Veranlassung, dass Schulwesen wieder beschleunigt in-gang zu setzen,soweit noch dringendere Aufgaben zu erfüllen sind. Im Ostland ist die baldige Aufnahme des Schulunterrichts anzustreben, soweit geeignete und zuverlässige Lehrkäfte zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Hochschulen und sonstiger Bildungsstätten und hinsichtlich kultureller Veranstaltungen sind zunächst weitere Richtlinien des Reichsministers abzuwarten.

IV. Wirtschafts-Verwaltung.

Da der Reichsmarschall als der Beauftragte für den Vierjahresplan vom Führer mit der obersten Lenkung der Wirtschaft des gesamten Ostgebietes beauftragt worden ist, gelten für die wirtschaftlichen Massnahmen seine Richtlinien, die in der im Anhang abgedruckten Sammelmappe niedergelegt sind. Bei der Durchführung dieser Richtlinien ist jedoch die allgemeine

politische

A 094179
H3192 -0022

105685
20

politische Zielsetzung, wie sie unter Ziffer II, dieses Abschnittesniedergelegt ist,stets genauestens zu beachten. Soweit die wirtschaftspolitischen Ziele im Einzelfalle mit dieser allgemeinen politischen Zielsetzung nach Ansicht der bearbeitenden deutschen Dienststelle in Widerspruch treten, ist in grundsätzlichen Fällen dem Reichskommissar mit der Bitte um Entscheidung zu berichten.

V. Technik und Verkehr.

Über die vordringlichen baulichen Massnahmen, insbesondere über die Wiederherstellung und Verbesserung der Verkehrswege, ist in der vom Reichsmarschall herausgegebenen "Grünen Mappe" ebenfalls das Erforderliche gesagt. Die Dienststellen der Zivilverwaltung haben sich nachdrücklichst für die Durchführung dieser Richtlinien einzusetzen.

Die Reichsbahn und Reichspost ist für die Dauer des Krieges den militärischen Dienststellen unterstellt. Die Reichskommissare und die ihnen nachgeordneten Behörden haben daher keine Anweisungsbefugnis gegenüber Reichsbahn und Reichspost. Jedoch wird den Reichskommissaren je ein Beauftragter der Reichsbahn und Reichspost beigegeben, der die Wünsche der Zivilverwaltung entgegenzunehmen und seiner Verwaltung zu unterbreiten hat.

A 094180

H3192 – 0023

H3192 - 0024

1056-P5

EXHIBIT U.S.A. 605 (1056-PS)

H-3192

Filed Jan. 9 1946
IMT Nuremberg
Germany

EXHIBIT U.S.A.

605

(1056-PS)

A 094160

H3192 – 0025

H3192-0026

20

EXHIBIT U.S.A. 605 (1056-PS)

H3192-0027

3222